

5 IRRTÜMER ÜBER DAS ERBEN



DDR. IRIS PIRCHER
Anwalt - Avvocato

Meraner Str. 5 Via Merano
39011 Lana - BZ

+39 0473 564 926
pircher.rechtskanzlei@gmail.com

Irrtum Nr. 1: Wir haben keine Kinder, also erbt mein Ehepartner alles, deshalb mache ich auch kein Testament.

Wenn die Vorfahren, meistens die Eltern, noch leben oder der Erblasser auch Geschwister hatte, dann sind diese erbberechtigt. Die Eltern bzw. die Geschwister erben dann 1/3 des Nachlasses, der Ehegatte erhält 2/3. Wenn ein Geschwister teil verstorben ist und Kinder hatte, treten diese an seine Stelle und sind somit auch erbberechtigt. Eine andere Regelung ist nur durch ein Testament möglich.

Irrtum Nr. 2: Wenn meine Kinder nicht machen, was ich will, dann enterbe ich sie eben.

Kinder sind pflichtteilsberechtigt, d.h. sie haben in jedem Fall ein Anrecht auf einen Anteil am Erbe. Ein Kind kann nur in Ausnahmefällen den Anspruch auf sein Erbe verlieren, beispielsweise wenn es das Testament des Erblasser fälscht bzw. verschwinden lässt oder schwere Gewalttaten gegenüber dem Erblasser, dessen Ehepartner oder dessen Kinder verübt hat. Die Erbnunwürdigkeit muss aber durch ein Gericht festgestellt werden.

Irrtum 3: Meine Lebensgefährtin erbt sowieso alles, wir sind schließlich seit 20 Jahren zusammen.

In der Lebensgemeinschaft gibt es keinen Pflichtteilsanspruch des Lebenspartners. Im Todesfall erben bei Fehlen eines Testaments die gesetzlichen Erben, also die Kinder, Eltern bzw. sonstige Vorfahren, Geschwister, Neffen, usw. Fehlen Verwandte bis zum 6. Grad, dann fällt die Erbschaft an den Staat. Um dem Lebensgefährten dennoch einen Teil des Erbs zu hinterlassen, gibt es 2 Möglichkeiten: Im Jahr 2016

wurde die „eingetragene Lebensgemeinschaft“ eingeführt, d.h. die Partner können ihre Lebensgemeinschaft bei der Gemeinde eintragen lassen. Dann ist der überlebende Partner erbberechtigt. Der Erblasser kann aber auch ein Testament verfassen, indem der den Lebensgefährten als Erben einsetzt, dies ist aber nur im Rahmen des verfügbaren Teils des Erbes möglich. Die Quoten der Pflichtteilsberechtigten dürfen nicht geschmälert werden.

Irrtum 4: Ich habe ein Kind, das ich jedoch nie offiziell anerkannt habe. Ich mache kein Testament, da dieses sowieso alles erbt, da es allgemein bekannt ist, das es sich um mein Kind handelt.

Ein Kind muss anerkannt worden sein, um im Todesfall automatisch erbberechtigt zu sein. Ist dies nicht der Fall, so muss das Kind eine Vaterschaftsklage vor Gericht einbringen. Erst mit der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft hat es dann einen Anspruch auf das Erbe. Der Erblasser kann sein Kind bzw. die Vaterschaft aber auch im Testament ausdrücklich anerkennen.

Irrtum 5: Es ist egal, welche Form mein Testament hat.

Es ist ein Irrtum zu glauben, dass ein selbstverfasstes Testament mit dem Computer geschrieben werden kann und dann nur eigenhändig unterschrieben werden muss. Ein selbstverfasstes Testament muss zur Gänze handschriftlich verfasst werden und am Ende des Textes unterschrieben werden, mit der Angabe von Ort und Datum. Das Datum ist wichtig, damit im Zweifel erkennbar ist, welches von mehreren Testamenten zuletzt errichtet worden ist.